



Solarpark Herreth



Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung von September 2018



LEGENDE

als Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Das Planungsgebiet wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) für erneuerbare Energien - mit der besonderen Zweckbestimmung Photovoltaik - Anlage festgesetzt.
Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien (hier: Sonnenenergie) dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
Die festgesetzten Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik - Anlage zulässig.
Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen
Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Fläche Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen ist auch die Errichtung von Technikstationen zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbauten Grundstücksfläche.
Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten, sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlagen
Die Bauhöhe der Modulreihen und der Technikstationen wird insgesamt auf maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 8,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt.
Die max. Zauhöhe wird mit 2,00 m, inkl. 15 cm Bodentfreiheit und Übersteigenschutz festgesetzt.

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude
Die Außenwände der erforderlichen Technikstationen sind in gedeckten Farben mit einer unauffälligen, der Umgebung angelegenen Farbgebung zu versehen. Grundsätzlich sind disharmonische Farben unzulässig.

6. Einfriedung
Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,00 m hohen Zaun (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) mit abschließbarem Tor. Die Farbe des Zaunes ist in einem unauffälligen, der Umgebung angelegenen Farbton auszuführen. Um Kleinrentenmäslagen das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdoberfläche zu beginnen. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Der Zaunverlauf ist innerhalb der SO-Fläche variabel.

7. Grünordnungsfestsetzungen

7.1 Gestaltungsmaßnahmen
A1 Bestehende Bäume und Sträucher erhalten
A2 Bestehende Sträucher auf Gebäudehöhe reduzieren
Sofern erforderlich, dürfen Bäume nur gefällt werden, wenn alle 15-20 cm ein Baum stehen bleibt.
A3 Bestehende Bäume (Fichten, Kiefern) entfernen. Bestehende Sträucher auf 3 m reduzieren und Bestand ergänzen.
A4 Neu zu pflanzende Sträucher in Höhe des Zauns
A5 Bäume neu pflanzen
A6 Bestehende Hecken auf 2 m kürzen

7.2 Pflanzliste
Die geplanten Neupflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landschaftlichen Flächen, sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen von 2 m ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen / Rückschnitt zu sichern.
Zur Bepflanzung ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.

7.3 Vollzugsfristen / Grunddienstbarkeiten
Die Gestaltungsmaßnahmen und die Einsätze auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

8. Rückbauverpflichtung
Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaikanlage sind die entsprechenden Anlagenteile und Stationen vollständig zu beseitigen.

9. Sonstige Festsetzung
Es dürfen nur Solarmodule ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.
Das Bodengutachten wird zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

10. Hinweisse durch Planzeichen
Grundstücksgrenzen vorhanden
Flurstücksnummern
Maßzahl in Meter
Höhenlinien m ü.N.N. (nachrichtlich übernommen)
20 kV-Freileitung mit Baubeschränkungszone
Sichtdreieck

11. Hinweise durch Planzeichen
Sträucherauswahl: Cornus sanguinea, Corylus avellana, Lonicera xylosteum, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rosa canina, Rosa arenaria, Sambucus nigra, Carpinus betulus, Euonymus europaeus, Acer camppestre, Tilia cordata, Quercus robur
Hartriegel, Haselnuß, Gemeine Heckenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundrose, Acker-Rose, Holunder, Heirbuche, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Linden, Eichen

12. Sonstige Festsetzungen
Einzelzäunung, neu max. 2,00 m hoch, ohne Sockel, Abstandsflächentiefe: 0,00 m
Bodentfreiheit für Kleinrenten mind. 15 cm
Verlauf der Einfriedung ist innerhalb der SO-Fläche variabel
Bestehender Zaun (wird erhalten)

13. Sonstige Festsetzungen
Baubeschränkungszone

14. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

15. Sonstige Festsetzungen
Einzelzäunung, neu max. 2,00 m hoch, ohne Sockel, Abstandsflächentiefe: 0,00 m
Bodentfreiheit für Kleinrenten mind. 15 cm
Verlauf der Einfriedung ist innerhalb der SO-Fläche variabel
Bestehender Zaun (wird erhalten)

16. Sonstige Festsetzungen
Baubeschränkungszone

17. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

18. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

19. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

20. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

21. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

22. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

23. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

24. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

25. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

26. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

27. Sonstige Festsetzungen
Höhe der Böschung in Bezug auf gewachsenen Boden innerhalb des Geländes

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Itzgrund hat in der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Herreth" beschlossen.

2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Herreth" einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2018 wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.10.2018 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

3. Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 19.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 und die auszuliefernden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter <https://www.itzgrund.de/aktuelles/aktuelle-bauleitplanung.html> zugänglich gemacht.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2018 hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis 30.11.2018 stattgefunden.

5. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2018 hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis 30.11.2018 stattgefunden.

6. Der Gemeinderat Itzgrund hat am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2018 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen.

7. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis befragt.

8. Die öffentliche Auslegung wurde am im Amtsblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszuliefernden Unterlagen wurden zusätzlich vom im Internet unter <https://www.itzgrund.de> zugänglich gemacht.

9. Die eingegangene Begründung und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2018 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen.

10. Ausgefertigt: Itzgrund, Werner Thomas (1. Bürgermeister)

11. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am im Amtsblatt Nr. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 10 BauGB durchgeführt wurde.
Itzgrund, Werner Thomas (1. Bürgermeister)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK HERRETH" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

FÜR DIE ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK - ANLAGE

VORHABENTRÄGER: Henrieta Krug, Am Steing 24, 96274 Itzgrund

Gemeinde: Itzgrund
Gemarkung: Herreth
Flurbereich: Coburg
Landkreis: Coburg
Reg. Bez.: Oberfranken

Darstellung: LAGEPLAN ENTWURF

Fertigung	am	gez. von	Grundlage
Vorentwurf	10.10.18	El-WKR	Aufstellungsbeschluss vom 10.10.18
Entwurf	12.12.18	El-WKR	Auslegungsbeschluss und Billigungsbeschluss vom 12.12.2018

Gemeinde Itzgrund Entwurfsverfasser

1. Bürgermeister
Itzgrund, Weitraisdorf, 12. Dezember 2018

